# Entscheidungsvorlage D-EITI-Validierung – 11. MSG-Sitzung, 21.3.2018

## Option 1: Frühe Validierung auf Grundlage des ersten D-EITI-Berichts (inkl. Nachtragsbericht)

**Ziel**: Das Validierungsergebnis wird mit „*satisfactory progress*“ auf der kommenden Weltkonferenz 2019 bekannt gegeben.

**Zeitplan**: Die Validierung kann bis zu fünf Monaten oder länger dauern und hängt von bestimmten Variablen ab: gute Vorbereitung bzw. Aufarbeitung und Dokumentation, Einhaltung von Kommentierungsfristen, sprechfähige InterviewpartnerInnen etc.

Es steht noch nicht fest, wann die Weltkonferenz 2019 stattfindet, frühestens aber im Februar 2019. D.h. die Validierung sollte im August 2018 beginnen. Ab Beginn der Validierung, können *keine* Verbesserungen mehr von der MSG vorgenommen werden.

Umsetzung der Maßnahmen kann (1). im offiziellen Nachtragsbericht erfolgen, jedoch auch (2). separat und kontinuierlich durch Einfügen auf dem Webportal; damit wird Frist für den Nachtragsbericht nicht wesentlich hinausgezögert.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Themen mit Nachbesserungsbedarf** | **Vorschlag zum Vorgehen** | **Aufwand, Maßnahmen und Zeitfenster** | **Risiko** (lt. int. Sek.) |
| **Gewerbesteuer** (Anforderung 4.1.)  Abgleich Pilotunternehmen nach S. Bartlett nicht ausreichend für eine positive Validierung. | ***Vorschlag a)***  Die MSG entscheidet, D-EITI auf der Grundlage des vorliegenden Abgleiches der GewSt validieren zu lassen, beschließt aber gleichzeitig den Abgleich in den folgenden zwei Jahren auszuweiten und eine zufallsgenerierte Stichprobe von Gemeinden abzugleichen. Als Grundlage kann eine höhere Wesentlichkeitsschwelle angesetzt werden als 100.000 Euro.  Diese Maßnahmen werden unter Schilderung der Problematik in einen Brief an das internationale Board dargestellt:   1. eine angepasste Umsetzung (Standard 8.1.) im ersten Bericht (ein Pilotunternehmen abgeglichen) im Sinne der Förderung einer integrierten Berichterstattung (Mainstreaming) nachträglich anzuerkennen und 2. den Beschluss für die zwei darauffolgenden Jahre (Ausweitung des Abgleichs) bereits für die Validierung zu berücksichtigen. | Da Umsetzung parallel zur Validierung und zweite Berichterstellung hoher Aufwand.  **Antrag** wäre zügig einzureichen, damit das Board diesen in Berlin diskutieren kann.  **MSG** müsste noch vor dem Boardmeeting zu einer dokumentierten Entscheidung kommen. LB des UV müssten angepasst werden; Kommunen müssten einbezogen werden. | Bisher keine Erfahrung zu *nachträglich beantragter angepasster Umsetzung* und Berücksichtigung von Beschlüssen, die erst in der Zukunft umgesetzt werden.  Dennoch weist Sam darauf hin, dass dieses Vorgehen Transparenz widerspiegelt und das Bord auf kommende Inhalte vorbereitet. |
| ***Vorschlag b)***  Die MSG entscheidet sich, den Abgleich der GewSt noch für den Nachtragsbericht um eine Stichprobe auszuweiten. | Kurzfristig sehr hoher Aufwand; Vertrag des UV müsste angepasst werden; MSG müsste sich auf Vorgehen für Stichproben einigen. | gering |
| **Veröffentlichung von Unternehmen, die nicht berichten** (Standard Terms of Reference for the Independent Administrator)  Das Board sieht die Veröffentlichung von Unternehmen, die nicht berichten, aber wesentliche Zahlungen leisten als verpflichtend an. | * Die MSG hat entschieden, dass D-EITI in Anlehnung an die EU-Bilanzrichtlinie umgesetzt wird und *zukünftig* die Grundgesamtheit (ex post) der Unternehmen, die unter D-EITI berichten sollen daher alle Unternehmen umfasst, die Zahlungsberichte laut § 341r HGB abgegeben haben. * Die MSG verweist im Nachtragsbericht auf diese Grundgesamtheit und benennt die Unternehmen, die tatsächlich unter D-EITI berichtet haben (wie schon in Kap. 9 des ersten Berichts aufgeführt). | gering  Anpassung im Nachtragsbericht. | Nicht abschätzbar; es sollte zusätzlich nachgewiesen werden, dass nicht berichtende Unternehmen leicht über Einsicht in BulRUG Berichterstattung identifiziert werden können; juristisches Hindernis sollte ebenfalls klar dokumentiert sein. |
| **Verträge** (Anforderung 2.4.);  **Zahlung zur Verbesserung der Infrastruktur** (Anforderung 4.3.) und **Sozialausgaben** (Anforderung 6.1.)  Der Validator wird einen Überblick verlangen zu dem, was in den Verträgen zu Infrastrukturzahlungen steht. | * Die MSG entscheidet im Nachtragsbericht auf die Zahlungsberichte der Unternehmen zu verlinken (einseitige Berichterstattung ausreichend nach 4.3.). Dort werden die Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur aufgeführt. Ein Abgleich ist laut S. Bartlett nicht nötig. * Die MSG entscheidet *zusätzlich* einen Abschnitt in den Nachtragsbericht einzufügen, der erläutert, was in den Verträgen auf deren Grundlage die Zahlungen geleistet wurden vereinbart wurde. Hier wird auch erläutert, ob es sich bei den Zahlungen um Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur oder um Sozialausgaben handelt und warum nur wenige Unternehmen diese Zahlungen melden. * Sollte Punkt zwei in der Tiefe nicht möglich ein, dann sollte zumindest dokumentiert in der MSG über die Inhalte gesprochen und gemeinsam entschieden werden, dass es nicht wesentlich ist. | mittel  Unternehmen müssen sich zur Auskunft bereit erklären. | gering bei Aufnahme der Inhalte in den Nachtragsbericht  Mittel bei Dokumentation in einem MSG Protokoll. |
| **Wasserentnahmeentgelte** (Anforderung 4.1.)  Der Standard fordert alle wesentlichen Zahlungen abzugleichen, allerdings wird Wasser nicht in anderen Ländern berichtet und auch nicht als Zielrichtung von EITI verstanden. | * Die MSG beschließt, dass sie Wasserentnahmeentgelte nicht wesentlich für die Aussagekraft des D-EITI-Berichts sind, aber dennoch von Seiten der Unternehmen dargestellt werden. * Die MSG entscheidet im Nachtragsbericht auf die Zahlungsberichte der Unternehmen zu verlinken. Dort werden die Wasserentnahmeentgelteaufgeführt. Ein Abgleich ist laut S. Bartlett nicht nötig. | gering | gering |
| **Staatliche Beteiligung** (Anforderung 2.6; 4.5 und 6.2)  Ein Unternehmen im rohstofffördernden Sektor hat wesentliche staatliche Beteiligungen, diese müssen im Bericht dargestellt werden. | * Die MSG entscheidet auf den Jahresbericht des Unternehmens zu verlinken und folgende Informationen im Bericht darzustellen: * Werden Gewinne gemacht, die an die öffentlichen Stellen ausgeschüttet werden? * Sind diese Ausschüttungen für die öffentlichen Stellen wesentlich? * Gibt es staatliche Kredite oder Garantien im Falle von Insolvenz? | gering | gering  Problematik: Unternehmen hat nicht unter D-EITI berichtet. |

## Option 2: Validierung auf Grundlage des zweiten D-EITI-Berichts

**Ziel**: Das Validierungsergebnis wird mit „*satisfactory progress*“ bekannt gegeben.

**Zeitplan**: Der Startzeitpunkt für die Validierung von D-EITI ist der 1.1.2019. der zweite D-EITI-Bericht ist ein Jahr nach Veröffentlichung des Nachtragsberichts fällig, also voraussichtlich im April/Mai 2019. Um den zweiten Bericht validieren zu lassen braucht D-EITI daher eine Verlängerung von mindestens fünf Monaten. Die Verlängerung muss beim Board beantragt werden. Sie wird gewährt, wenn ein Fortschritt des Landes sichtbar ist und „außergewöhnliche Umstände“ eine Verschiebung der Validierungsfirst nötig machen. Es ist nicht garantiert, dass D-EITI eine Verlängerung gewährt wird.